

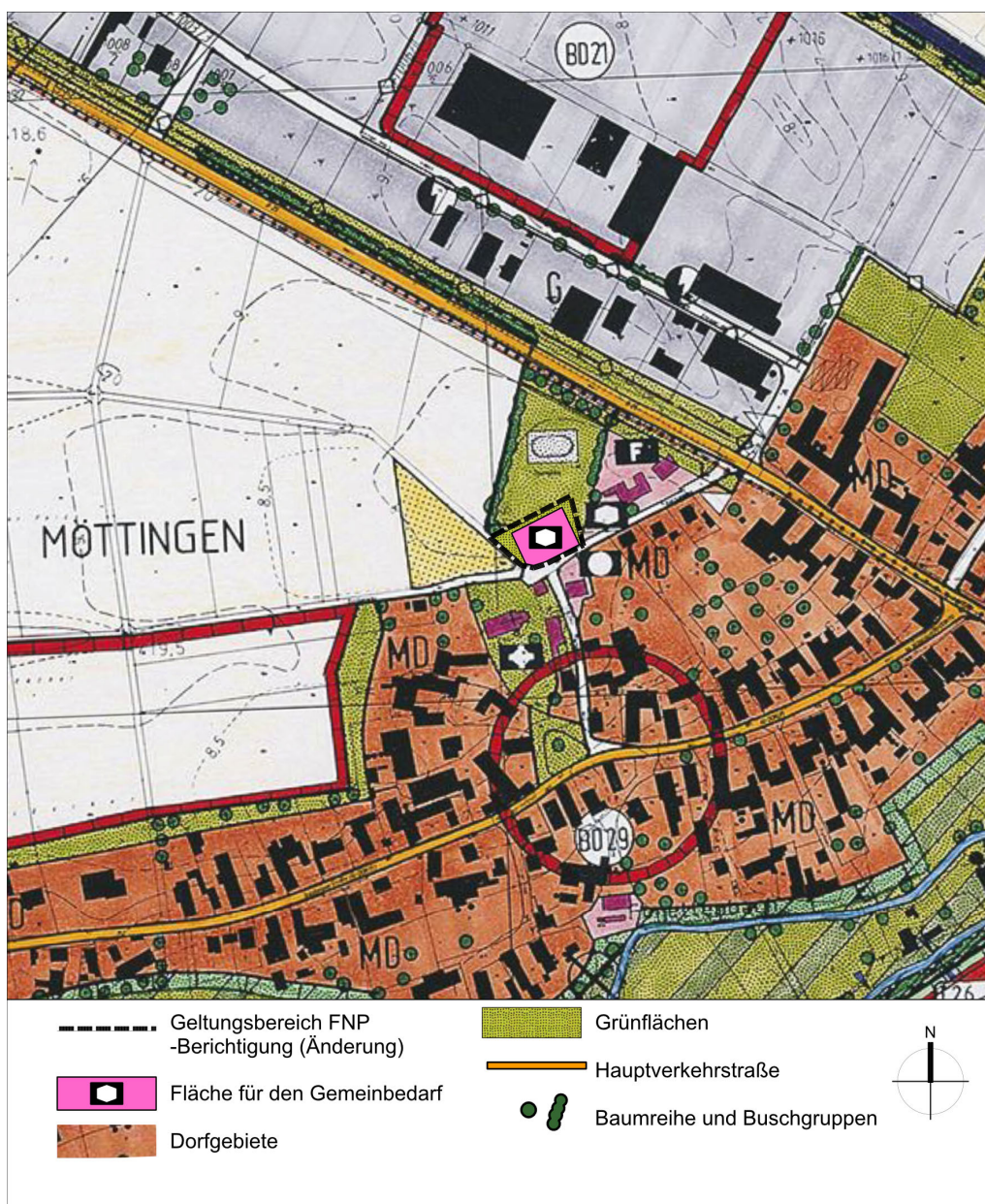
Öffentliche Bekanntmachung über die Berichtigung (4. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tagespflege“ wurde eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Möttingen erforderlich. Der Bereich des Bebauungsplanes war hierbei nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde daher zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tagespflege“ gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Berichtigung durchgeführt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes stimmt mit den Inhalten des Bebauungsplanes überein.

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt berichtigt/angepasst:



Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Tagespflege“ erfolgt am 21.04.2023.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird nun die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung wird diese wirksam.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen, Zimmer 1.02 während der üblichen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Möttingen, den 19.04.2023

Timo Böllmann
1. Bürgermeister